

**AMTSBLATT
des
Landkreises Landshut**

Nr.: 20

Freitag, 5. Mai 2023

Seite: 162

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

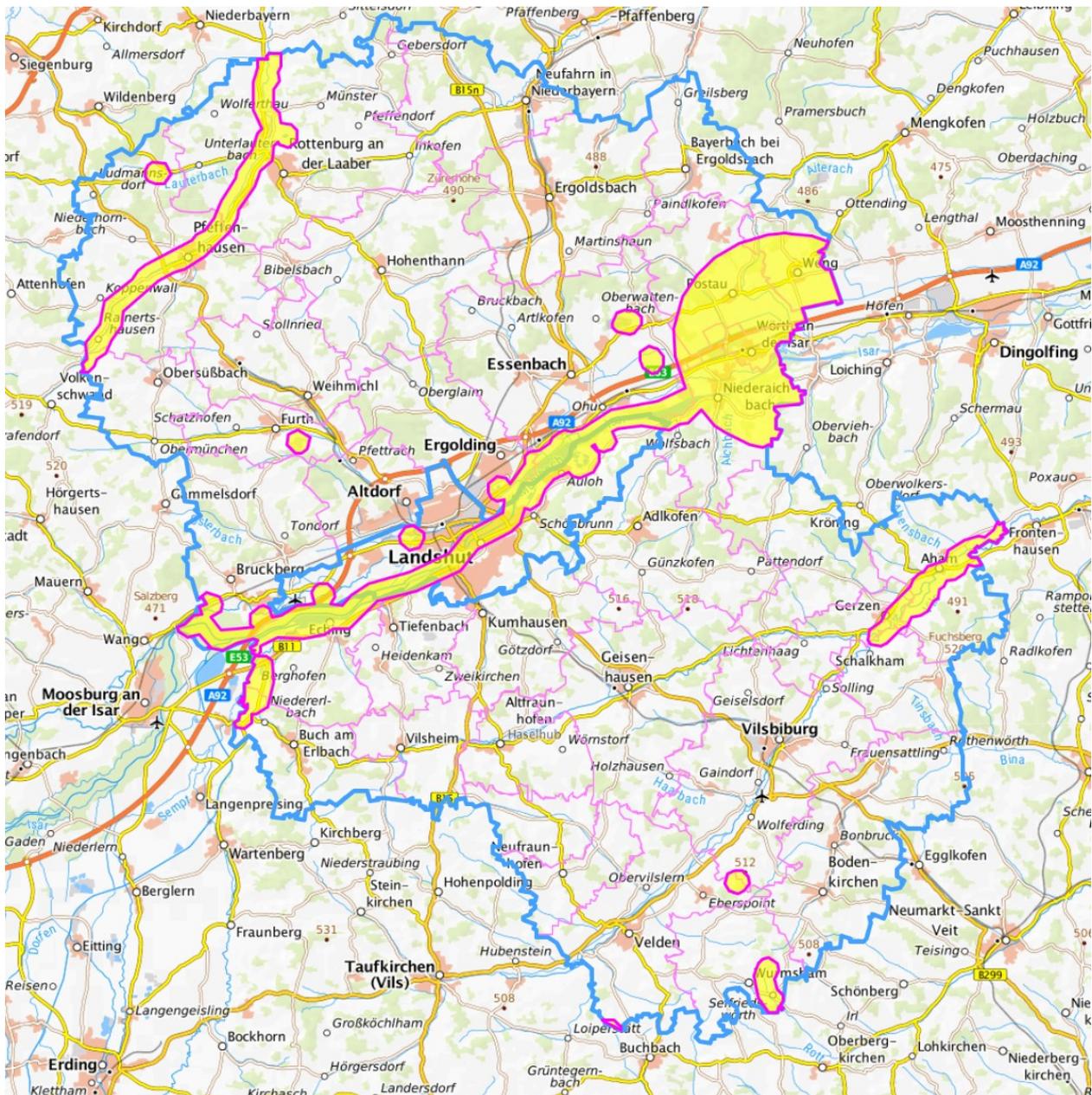
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Landshut vom 05.05.2023 163

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Landshut vom 05.05.2023

In Ergänzung zur Allgemeinverfügung des Landratsamts Landshut vom 25.11.2022 (Amtsblatt des Landkreises Landshut - Nr. 44/2022) wird aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung, § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung sowie Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) und § 14a der Geflügelpest-Verordnung sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) folgende Allgemeinverfügung für den Landkreis Landshut erlassen:

Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) in einem Risikogebiet des Landkreises Landshut halten, wird eine Aufstallung angeordnet
 - 1.1 in geschlossenen Ställen oder
 - 1.2 unter der Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln genutzt werden, wenn sie eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.
2. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 mit einem Bestand bis einschließlich 100 Tieren in einem Risikogebiet des Landkreises Landshut haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren in einem Risikogebiet des Landkreises Landshut haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
3. Risikogebiete (gelb) entsprechen folgenden Gebietskulissen:
 - a) eine Zone mit einem Radius von 5 km um den Wörther See,
 - b) ein 500 m breiter Uferstreifen um die Fließgewässer Isar, Große Laber und Vils sowie
 - c) ein 500 m breiter Uferstreifen um Stillgewässer größer 1 ha.



Eine detaillierte Ansicht der Risikogebiete des Landkreises Landshut ist auch interaktiv unter folgendem Link einsehbar:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/48A039117ECC5C818AF5A4DCBE5888B0C56822B7A0C35EA965695574ABA7BE40>

4. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 und Nummer 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
2. Auf die Vorgaben gem. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpestverordnung und Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
3. Es können von der zuständigen Behörde nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55. 1 Buchst. d) Halbsatz 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 - a. eine Aufstallung
 - i. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder
 - ii. eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
 - b. zudem sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 - c. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Landshut, Veterinäramt, gesundheitlicher Verbraucherschutz, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Telefon: 0871/408-4000, E-Mail: Vogelgrippe@landkreis-landshut.de.

4. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i. V. m § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest- Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
5. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung),
6. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Begründung:

I.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohem Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Seit Oktober 2022 wurden in Bayern mehrere Fälle von Geflügelpest bei Hobby-Geflügelhaltungen in verschiedenen Landkreisen nachwiesen. Im Landkreis Landshut wurde aktuell ein Vogelgrippeausbruch bei einer Möwenkolonie am Wörthersee in Wörth a. d. Isar mit bisher rund 500 toten Möwen festgestellt.

Bei Möwen handelt es sich um gute Flugvögel, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie im frisch infizierten Zustand vor Ausbildung von Krankheitssymptomen und damit einhergehender Schwächung viele Kilometer an bisher nicht betroffene Feuchtbiootope fliegen und dort mit infizierten Ausscheidungen anderen Wildvögel und im freien gehaltene Vögel infizieren können. Auch die Ausbreitung auf fremde Gebietskörperschaften ist zu befürchten.

Aufgrund der raschen Ausbreitung und der hohen Anzahl an dokumentierten Totfunden geht das Veterinäramt des Landkreises Landshuts von einem hochdynamischen Seuchengeschehen in der Wildvogelpopulation aus, das von einem nachgewiesenen hochpathogenem Erreger (H5N1) der Geflügelpest, getragen wird. Daher ist in den nächsten Tagen und Wochen von einer akuten Gefährdung von im Freien gehaltenem Nutz- und Hausgeflügel im Landkreis Landshut auszugehen. Überdies wird das Seuchengeschehen in der Wildvogelpopulation derzeit auch durch die feuchtkalte Witterung aufrechterhalten, da Feuchtigkeit, niedrige Temperaturen und wenig UV-Strahlung das Virus stabilisieren. Auf diese Weise bleiben zum Beispiel infizierte Ausscheidungen länger infektiös.

Am 02.05.2023 wurde der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest am Wörther See im Landkreis Landshut, Wörth a. d. Isar festgestellt.

Um eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest in der Wildvogelpopulation zu begrenzen und insbesondere zur Verhinderung des Eintrags der Geflügelpest in die Geflügelbestände zu unterbinden, wird diese Allgemeinverfügung erlassen.

II.

Das Landratsamt Landshut ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung zu Ziffern 1:

Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 05.05.2023 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) im Speziellen auf das akute Auftreten der Geflügelpest im Landkreis Landshut und stützt sich auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) Halbsatz 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung). Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung an.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln im Landkreis Landshut ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Ein besonders hohes Risiko für den Eintrag von HPAIV besteht für Nutzgeflügelhaltungen bei direktem Kontakt mit Wildvögeln, v. a. wildlebendem Wassergeflügel. Geflügelhalter müssen ihr Geflügel so halten, dass Wildvögel keinen Zugang haben. Dies kann durch Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die gegen das Eindringen von Wildvögeln gesichert ist, umgesetzt werden. Eine solche

Schutzvorrichtung muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten möglichst dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen. Die seitliche Begrenzung kann auch durch geeignete engmaschige Netze oder Gitter erfolgen. Hierfür verwendete Netze oder Gitter dürfen eine Maschenweite von 25 mm nicht überschreiten vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung. Auf eine ausreichende Stabilität der Konstruktionen ist zu achten, damit diese auch gegenüber Wind und Wettereinflüssen standhalten. Futter- und Wasserquellen für das Nutzgeflügel dürfen Wildvögeln nicht zugänglich sein.

Die aktuellen Risikobewertungen gehen davon aus, dass die Geflügelpest in der heimischen Wildvogelpopulation flächendeckend verbreitet ist. Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung erlaubt nach der derzeitigen Seuchenlage keine Abgrenzung bestimmter von Wildvogelpest betroffener Gebiete. Gleichwohl lässt die bisherige beobachtete Ausbreitungsdynamik im Landkreis Landshut eine Konzentration des Infektionsgeschehens um den Wörther See in Wörth a. d. Isar erkennen. Daher hat die Aufstallung mindestens so risikoorientiert zu erfolgen, dass im freien gehaltenen Vögel um die erkannten Infektionsschwerpunkte und betroffenen Streifen um Fließgewässer und größere stehende Gewässer bestmöglich geschützt werden. Hierzu ist neben den bereits angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen ausschließlich die Aufstellung geeignet.

In der oben genannten Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N1 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bayernweit grundsätzlich als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung risikobasiert aufzustellen. Aufgrund der genannten Risikoanalyse sowie dem festgestellten Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln im Landkreis Landshut hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung risikoorientiert im Landkreis Landshut in den genannten Gebieten aufzustellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, in den genannten Gebieten Kontakte von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung in Freilandhaltungen haben im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten.

Die risikoorientierte Aufstallung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit hochpathogenes H5N1 HPAI zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind gerade auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung mit Influenzaviren, die für die Tiere pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Begründung zu Ziffer 2:

Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister aller Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Maßnahmen in Art. 84 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Tierhaltungen erst ab 100 bzw. 1.000 Tiere gelten, erfolgen auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 21.04.2023 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) im Landkreis Landshut gem. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. b) Unterbuchst. i) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 e) des TierGesG. Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben ist auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach Art. 5 Buchst. g) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen zu können.

Begründung zu Ziffer 4:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Risikogebiete und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Begründung zu Ziffer 5:

Die Kostenentscheidung in Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu Ziffer 6:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 05.05.2023
Landratsamt Landshut

gez.
Dreier
Landrat

(Nr. 8 vom 05.05.2023)

Landshut, den 05.05.2023
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat